LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 9.5.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag.a Elisabeth Fercsak

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftzahl

Zahl: LAD-VD-B710-10130-3-2011

Betr.: Energie – Legistik; leitungsgebundene Energien; Ökostromgesetz 2012; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

1) Grundsätzliche Anmerkungen

Positiv hervorzuheben ist, dass den Ländern bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes ein Arbeitsentwurf zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Bedauerlicherweise wurden nicht alle Länderwünsche zu diesem Arbeitsentwurf berücksichtigt.

Deklarierte Ziele des Ökostromgesetzes 2012 sind das Vorantreiben der Ökostromtechnologien sowie der Ausbau der Ökostromproduktion. Bei inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem Begutachtungsentwurf tritt jedoch zu Tage, dass die rechtlichen Vorgaben keine hinreichenden Maßnahmen zur Förderung erneuerbaren Energien vorsehen. Insbesondere

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

die geänderten Rahmenbedingungen der Förderabwicklung bergen, wie im Folgenden näher dargestellt, die Gefahr der unzureichenden Gewährleistung des Ausbaus der Ökostromerzeugung in sich.

2) Abbau des Rückstaus bei der Förderabwicklung

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht Maßnahmen zum Abbau des Förderstaus bei der Förderung von Photovoltaikanlagen (§ 56 Abs. 4) sowie von Windkraftanlagen (§ 56 Abs. 5) vor. Dies ist insofern zu begrüßen als die Beseitigung des Rückstaus für ein stabiles, langfristiges und kontinuierliches Ökostromfördersystem von wesentlicher Bedeutung ist. Das dafür vorgesehene Konzept ist jedoch kritisch zu hinterfragen.

So steht der Abbau der Warteschlange bei Windkraftanlagen durch das einmalige zur Verfügung Stellen eines gesonderten Förderbetrages in der Höhe von einer Milliarde Euro zu einem geringen Einspeisetarif zur Förderung der Ökostromerzeugung in einem Widerspruch. Denn das vorab nicht erkennbare Ausmaß beziehungsweise eine wie im konkreten Fall vorliegende Verminderung der in Aussicht gestellten Förderung bringt für Investoren eine Rechtsunsicherheit mit sich, die sie nicht zum Tätigen weiterer Investitionen animieren wird. Der Ausbau von Ökostromanlagen ist ohne eine ausreichende Zahl an Investoren jedoch nicht denkbar. Daher wäre es zielführender, die Milliarde dem allgemeinen Einspeisetarifvolumen hinzuzufügen und den Einspeisetarif mit 9,7 Cent/kWh beizubehalten. Im Bereich der Windkraft ist der zusätzlich zur Verfügung gestellte Betrag von einer Milliarde Euro selbst unter Kürzung des Einspeisetarifes auf 9,3 Cent/kWh zu niedrig angesetzt und lediglich für rund 384 MW Windkraft ausreichend. Der Rückstau bei der Förderabwicklung beträgt jedoch bereits gegenwärtig ca. 550 MW.

Nach dem Modell des Begutachtungsentwurfes erhält ferner nur jener einen Vertrag, der eine Absenkung des Einspeisetarifes in Kauf nimmt. Dies erscheint insbesondere in Anbetracht der Projektvorlaufkosten, des Investitionsaufwandes und des Vertrauens in die Rechtslage für bereits genehmigte Projekte nicht akzeptabel.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3) Transparente und nachvollziehbare Gestaltung des Aufbringungsmechanismus

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Systematik der Aufbringung der Ökostromfördermittel und die primäre Einhebung durch die Netzbetreiber sind ein wichtiger Schritt zur Transparenz für den Kunden. Allerdings wird in § 48 mit dem Ökostromförderbeitrag eine neue Komponente eingeführt, welche auch von der Ökostrompauschale gesondert auszuweisen ist.

Um bei den Endkunden Unklarheiten zu vermeiden, sollten beide Begriffe zu einem „Ökostromförderbeitrag“ zusammengeführt werden, welcher dann zwei Preisansätze, nämlich einen verbrauchsabhängigen und einen leistungsabhängigen haben sollte. Dieser Ökostromförderbeitrag könnte dann im Rechnungsblock „Aufgaben, Zuschläge und Förderbeiträge“ gesondert ausgewiesen werden.

Für den prozessbedingten Eigenbedarf von Kraftwerken sollte wie bei der bereits derzeit gültigen Befreiung von der Zählpunktpauschale auch eine Befreiung vom Ökostromförderbeitrag vorgesehen werden.

4) Fehlen eindeutiger Übergangsbestimmungen für (Alt)Anlagen

Eindeutige Übergangsbestimmungen für vor dem 1.1.2003 genehmigte (Alt)Anlagen sind in dem Gesetzesentwurf nicht zu finden. Unter Bedachtnahme auf die bereits unter I. 2) dargestellte Problematik der dadurch bedingten Erschütterung des Vertrauens der Projektbetreiber in die bestehende Rechtslage und die damit verbundene Rechtsunsicherheit ist das Fehlen eindeutiger Übergangsbestimmungen äußerst problematisch. Im Ökostromgesetz 2008 wurde zumindest versucht, diese Thematik in der Bestimmung des § 10 zu lösen - dem gegenständlichen Entwurf hingegen fehlen klare, konsolidierte Übergangsbestimmungen.

Auf Grund zahlreicher Novellen ist die Situation bereits gegenwärtig unübersichtlich. So gibt es beispielsweise noch immer Anlagen, die auf Grundlage des § 30 Abs. 3 ÖSG 2008 eine zehnjährige Förderung erhalten. Hier sollte eine Erstreckung der Förderdauer vorge-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nommen werden, um Benachteiligungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, hintanzuhalten.

5) Absicherung von bestehenden Biomasseanlagen

Brennstoffabhängige Ökostromanlagen sind mit überdurchschnittlich steigenden Brennstoffkonstanten bei gleichbleibender Stromvergütung konfrontiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb insbesondere von Biomasse-KWK-Anlagen ist daher oft nicht mehr möglich. Bei Stilllegungen von Ökostromanlagen mit Wärmeerzeugung würden Ersatzinvestitionen in neue Wärmeerzeugungsanlagen erforderlich, was im Ergebnis einen Rückgriff auf fossile Energieträger mit sich bringen würde. Dies wiederum zeigt, dass die Intentionen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes hinsichtlich dem Vorantreiben der Ökostromtechnologien und dem Ausbau der Ökostromproduktion zu engläufig sind. Um bestehende Ökostromanlagen abzusichern, sollten daher die Einspeistarife für den Teil der Kosten, der brennstoffabhängig ist, in Anlehnung an die Preisentwicklung angepasst werden. Die Bindung an einen Index, beispielsweise den Holzpreisindex, würde eine höhere Planungssicherheit bieten, als die fallweise Gewährung eines Brennstoffzuschlages.

6) Umsetzung des Art. 15 der RL 2009/28/EG

Das neue Ökostromgesetz sollte Art 15 der RL 2009/28/EG zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umsetzen.

Dabei wären insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Größeneinheiten für Herkunftsnachweise

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gilt ein Herkunftsnachweis standardmäßig für 1 MWh. Bisher werden Herkunftsnachweise in Österreich dagegen in Einheiten von 1 kWh ausgestellt.

Unabhängig von Anlagengröße und Energieträger sollten jedem Anlagenbetreiber für die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

in das öffentliche Netz eingespeiste Strommenge aus erneuerbarer Energie auf dessen Verlangen verpflichtend Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Für die ambitionierten Zielvorgaben ist auch die Einbeziehung von Kleinstanlagen (z.B. Photovoltaik) notwendig, weshalb die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf MWh-Basis mit 3 Nachkommastellen erfolgen sollte.

b) Frist für die Verwendung von Herkunftsnachweisen

Gemäß Artikel 15 Abs. 3 der RL 2009/28/EG zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen muss ein Herkunftsnachweis binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet und danach entwertet werden.

Der Terminus „Erzeugung“ sollte dabei unbedingt als Jahresproduktion in Form von generierten Herkunftsnachweisen definiert werden. Spätestens per 31.3. des Folgejahres ist die Produktion eines Kalenderjahres in Form von generierten Herkunftsnachweisen verfügbar. Das bedeutet: Erst ab dem Zeitpunkt, an dem die gesamte Produktion eines Kalenderjahres in Form von generierten Herkunftsnachweisen vorliegt, sollte diese 12-Monatsfrist zu laufen beginnen. Die für das Kalenderjahr 2011 bis 31.3.2012 generierten Herkunftsnachweise würden demzufolge erst am 31.3.2013 verfallen.

Warum als Bezugsbasis für das Verfallsdatum von Herkunftsnachweisen unbedingt eine Jahresbetrachtung notwendig ist, begründet sich darin, dass der Zweck der Herkunftsnachweise die Stromkennzeichnungspflicht ist und diese gemäß ElWOG auf Jahresbasis zu erfolgen hat. Folglich muss auch das Verfallsdatum von Herkunftsnachweisen dazu im Einklang stehen.

Die negativen Folgen aus einer Inkonsistenz der Fristigkeiten wäre nicht nur ein stark erhöhter administrativer Aufwand für alle Beteiligten (Erzeuger, Stromlieferanten, Energie-Control GmbH als Aufsichtsbehörde, Zertifizierungsstellen etc.), sondern würde vor allem massive Vermarktungsnachteile für Erzeuger von erneuerbarer Energie bringen. Die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist zum Teil stark wetterabhängig und somit Saisonalitäten unterworfen. Wenn ein Produzent zukünftig seine Jahreslieferungen nicht mehr auf Jahresbasis bilanzieren könnte, würde er seine Erzeugung nicht mehr effizient

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

für die Vermarktung nutzen können. Dies würde für Betreiber von Ökoanlagen zu erheblichen Absatzverlusten für Herkunftsnachweise führen.

c) Herkunftsnachweise aus Wärme, Kälte und Biogas

Die Normierung sollte auch für Herkunftsnachweise aus Wärme, Kälte und Biogas angewendet werden können. Da derzeit die Einführung eines Labellings für Gas aus regenerativen Quellen (Biogas, Deponiegas oder Klärgas) vorbereitet wird, soll der Anwendungsbereich für die Normierung der Herkunftsnachweise auf Deponie- und Klärgas ausgedehnt werden.

Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass diese Herkunftsnachweise im Rahmen des Labellings zur Ausweisung des Versorgermixes und – falls ein Versorger im Rahmen des Verkaufs an Endverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix (Produktmix) vornimmt – auch zur Ausweisung des Produktmixes verwendet werden sollen.

Bei Revitalisierungen soll für die gesamte Anlage das Datum der Wiederinbetriebnahme nach Abschluss der Revitalisierungsmaßnahmen für die Ausweisung des Anlagenalters herangezogen werden, weil bei einer Unterscheidung nach Anlageteilen nicht eindeutig feststellbar ist, aus welchem Anlagenteil welche Menge erzeugt wurde.

Die Aufnahme von weiteren Informationen (z.B. CO2-Emissionen und Ecolabels) bei Herkunftsnachweisen wird generell abgelehnt, weil diese Zusatzinformationen gemäß Artikel 15 Abs. 6 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht vorgesehen sind und dafür ein erheblicher Prüfungs- und Zertifizierungsaufwand erforderlich wäre.

Zur Angabe von öffentlichen Förderungen wird festgehalten, dass ausschließlich die Vorgaben gemäß Artikel 15 Abs. 6) Punkt d) der oben angeführten EU-Richtlinie eingehalten werden sollten. Bei Anlagen, die Investitionsbeihilfen erhalten haben, soll diese Zusatzinformation nach einer bestimmten Zeit (z.B. 10 Jahre nach Inbetriebnahme) wieder gelöscht werden können. Bei Anlagen, die geförderte Einspeisetarife erhalten, soll diese Zu-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

satzinformation nur in jenem Zeitraum mit aufgenommen werden, in dem die Förderung erhalten wurde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4

Die in § 4 definierten Ziele des Gesetzes entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage und sind daher zu defensiv. Eine Anpassung an die in der RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgegebenen Ziele sowie die Ausweitung des zeitlichen Horizonts auf 2020 wären vorzunehmen.

Zu § 5 Abs.1 Z 31

Die gesetzten Ziele zur Ökostromförderung führen dazu, dass der Anteil an volatiler Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern weiterhin zunehmen wird. Um die Kosten für den damit verbundenen Bedarf zur Ausregelung von Erzeugungsschwankungen zu reduzieren, sollen Technologien gefördert werden, mit denen es ermöglicht wird, innerhalb eines Erzeugungs-Speicherverbundes solche Erzeugungsschwankungen zu glätten und fahrplankonforme Lieferungen zu gewährleisten. Zur Förderung dieser Technologien soll die Stromlieferung aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der Speichersysteme verwendet werden, ebenfalls als förderwürdiger Ökostrom anerkannt werden.

Die Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern gemäß § 5 Abs. 1 Z 31 sollte daher wie folgt lauten:

„Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ elektrische Energie, die in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen, sowie den dem Anteil der Biomasse entsprechenden Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen; einschließlich Strom aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Speichersysteme verwendet werden.

Zu § 10

Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil sowie die Notwendigkeit der Anpassung an die Vorgaben des Art. 15 der RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen hingewiesen.

Zu § 16

Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle mit Ökostromproduzenten ist derzeit nicht einheitlich geregelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Erhöhung der Investitionssicherheit sollte der Einspeisetarif für alle Ökostromanlagen für eine Dauer von 15 Jahren gewährt werden. Eine dahingehende Änderung des § 16 sollte vorgenommen werden.

Zu § 18

Die vorgesehene Splittung in zwei Jahrestranchen sowie die vom Zeitpunkt der Antragstellung und dem Ausmaß der Überbuchung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens abhängige Höhe des Einspeisetarifes (Verminderung des Einspeisetarifes um bis zu 10%) führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen der Antragsteller und gefährdet die Gewährleistung der Investitionssicherheit. Von gegenständlichem Vergabesystem ist daher entschieden Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich § 18 Abs. 5 ist weiters anzumerken, dass der Preisansatz zum Zeitpunkt der Antragstellung auch im Fall der Erweiterung von Anlagen maßgeblich sein muss.

Zu § 19

Der gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz für den Fall der Nichterlassung einer neuen Verordnung vorgesehene Tarifabschlag von 10% ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht in kla-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

rem Widerspruch zu § 20 Abs. 2 Z1, demzufolge sich die Tarife an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren haben. Eine Absenkung des Tarifes ex lege erscheint daher, keinesfalls zulässig.

Die notwendige Bedachtnahme auf die Kostenentwicklung indiziert ferner, dass nicht nur Tarifabschläge sondern auch Tarifzuschläge möglich sein müssen. Dass im Falle einer für zwei oder mehrere Kalenderjahre erlassenen Verordnung in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien im Vorhinein ein Abschlag für die Kosten vorzusehen ist, ist weder gerechtfertigt noch sachlich argumentierbar. Förderungen müssen bereits im Vorhinein abschätzbar und für die Dauer des Projektes garantiert sein.

§ 19 Abs. 2 sollte in der vorgeschlagenen Form zur Gänze gestrichen werden.

Vorstellbar wäre, eine mehrjährige Festlegung der Einspeisetarife, welche zu ex-ante bestimmten Zeitpunkten evaluiert und bei Bedarf in beide Richtungen angepasst werden müssen.

Zu § 23

§ 23 sieht hinsichtlich der Deckelung des kontrahierbaren Einspeisevolumens an Stelle der Begrenzung des Förderbetrages für ein Jahr, die Begrenzung der gesamten Auszahlungssumme während der Tariflaufzeit vor. Durch die Umstellung auf ein die gesamte Laufzeit betreffendes Kontrahierungsvolumen und die mangelnde Vergleichbarkeit der beiden Zahlen sind die Auswirkungen des Systemwechsels nur schwer einschätzbar. Insbesondere ist nicht absehbar, ob und wie viel mehr an Fördermitteln durch die Neuregelung zur Verfügung stehen.

Da in der Begrenzung der Mittel der Auszahlungssumme auch der Wert des Stroms enthalten ist, handelt es sich nicht um eine reine Fördersumme. Bedenklich ist dabei insbesondere, dass die Umstellung eine Mengenbegrenzung für Ökostromanlagen mit sich bringt. Damit wird dem Ausbau von Ökostrom jegliche Dynamik genommen. Durch die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Beschränkung der Mengen wird der Impuls, bei steigenden Marktpreisen mit gleich bleibendem Fördermitteleinsatz einen deutlich stärkeren Zuwachs an Ökostrom zu erzielen, gestrichen. Die Zunahme des Ökostroms wird somit gering gehalten.

Unklar bleibt ferner, wie vorzugehen ist, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eines Kontingents des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens nicht zur Gänze beansprucht werden.

Der Gesetzesvorschlag birgt in Anbetracht der nicht abschätzbaren Auswirkungen des Systemwandels daher jedenfalls die Gefahr der unzureichenden Gewährleistung des Ausbaus der Ökostromerzeugung in sich. Von der vorgesehenen Änderung der Deckelung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens ist daher Abstand zu nehmen.

Zu § 40

§ 40 verpflichtet Stromhändler lediglich zur Abnahme des zugewiesenen Ökostroms und zur Entrichtung des Abnahmepreises. Darüber hinaus sollte an dieser Stelle jedenfalls die Pflicht der Stromhändler, den zugewiesenen Ökostrom ausschließlich für Belieferungen ihrer österreichischen Endkunde, welche die Fördermittel für den Ökostrom aufbringen, zu verwenden, normiert werden.

Zu § 41

Für die Bepreisung der Ökostromzuweisung an die Stromhändler sollte der EEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreis herangezogen werden. Damit würde bei den Ökostromkosten Transparenz erreicht und gleichzeitig entfiele das Preisrisiko des Stromhändlers. Anstelle des peak und off-peak day-ahead Spotpreises einer repräsentativen Strombörse, sollte der Spotmarktpreis einer repräsentativen Strombörse herangezogen werden.

Zu § 48

Die Regelung steht im Gegensatz zum derzeitigen System der Entkopplung des Aufbrin-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gungsmechanismus von länderspezifischen Besonderheiten. Die länderweise Festsetzung des Systemnutzungstarifes hat andere Ursachen und Zielsetzungen als die Festsetzung des Förderbeitrages, hier dürfen länderspezifische Besonderheiten nicht einfließen. Ein prozentualer Aufschlag würde die sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Endkunden in Gebieten, die ein vergleichsweise höheres Netznutzungsentgelt zahlen müssen, mit sich bringen. Denn die Festlegung des Ökostromförderbeitrages „im Verhältnis zu dem jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgelt“ würde dazu führen, dass die absolute Höhe des Ökostromförderbeitrages zwischen den Netzgebieten voneinander abweicht, da ja auch die Systemnutzungsentgelte unterschiedlich hoch sind.

Von dieser Vorgehensweise ist daher Abstand zu nehmen. Der Ökostrombeitrag sollte daher bundeseinheitlich festgelegt werden.

Zu § 56

Vorweg darf auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

§ 56 Abs. 5 sieht die einmalige Bereitstellung von einer Milliarde Euro für den Abbau der Warteschlange bei Windkraftprojekten vor, wobei die in der Warteposition befindlichen Projektwerber einen Einspeisetarif von lediglich 9,3 Cent/kWh akzeptieren müssen. Diese Bestimmung erscheint äußerst problematisch und die Absenkung des Tarifes sachlich nicht gerechtfertigt. Da das Gesetz keine Vorkehrungen für den Fall der Ablehnung dieses Angebots durch den Antragsteller trifft, ist davon auszugehen, dass dieser aus der Reihung fällt und sich neuerlich um einen Vertag bewerben muss.

Die Übergangsbestimmungen betreffend die in der Warteschleife befindlichen Projekte sind somit als unzureichend und nicht befürwortungswürdig zu qualifizieren.

Zum Vorblatt:

Aus redaktioneller Sicht darf auf die fehlerhafte Zitierung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und an-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

schließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG als Richtlinie 2009/77/EG hingewiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.in Handl-Thaller

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 9.5.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.in Handl-Thaller

LAND BURGENLAND @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.